

Fruchtfolgeflächen (FFF)

BESCHREIBUNG

Nahrungsmittel- versorgung in Krisenzeiten

Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann. Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

Sachplan Fruchtfolgeflächen

Am 8. April 1992 setzte der Bundesrat den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone im Sachplan Fruchtfolgeflächen fest. Von insgesamt 438 560 Hektaren entfallen 12 500 auf den Kanton St.Gallen. Der Kanton muss sicherstellen, dass der Mindestumfang von 12 500 Hektaren dauernd erhalten bleibt.

Die Fruchtfolgeflächen-Karte 1:25 000 des Baudepartementes vom Oktober 1984 wies nur 10 000 ha FFF aus. Aufgrund des Vergleichs mit den Erhebungen anderer Kantone beauftragte der Bundesrat den Kanton, in einer ergänzenden Erhebung 2 500 Hektaren Reserveflächen den FFF zuzuteilen. Mit der geforderten Neu beurteilung wurde die bisherige FFF-Karte im Massstab 1:25 000 durch einen politisch und fachlich besser abgestützten FFF-Übersichtsplan im Massstab 1:10 000 abgelöst. Im Dezember 1997 wurde die ergänzende Erhebung der FFF abgeschlossen und den zuständigen Bundesstellen zugeleitet. Diese hielten im Vorprüfungsbericht zum Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 fest, die ergänzende Erhebung zeuge «von einer sehr sorgfältigen Durchführung des Auftrages zur Fruchtfolgeflächensicherung.»

Der FFF-Übersichtsplan 1:10 000 liegt inzwischen in digitaler Form vor. Er wird mit dem Geografischen Informationssystem Gemeinden/Kanton SG (GIS SG) einem breiten Benutzerkreis zugänglich gemacht.

Sicherung der Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordneten Interessen eine andere Nutzung erfordern. Der überwiegende Teil der Fruchtfolgeflächen ist der Landwirtschaftszone zugeteilt und damit gesichert. Ein kleiner Teil liegt im übrigen Gemeindegebiet (üG). Damit der kantonale Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt, muss die Hälfte dieser Konfliktgebiete FFF/üG noch der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Dies erfolgt bei der Überarbeitung von Ortsplanungen, soweit nicht überzeugende Gründe für eine anderweitige Verwendung geltend gemacht werden können.

Sollen – gesicherte oder noch nicht gesicherte – Fruchtfolgeflächen für eine anderweitige Verwendung beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung nach den im nachstehenden Beschluss aufgeführten Prüfpunkten erforderlich. Dabei ist gemäss dem Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen zwischen folgenden Kategorien zu unterscheiden:

- Nicht rückführbare Fruchtfolgeflächen: Definitiv beanspruchte Fruchtfolgeflächen (in der Regel überbaut); kommen für eine spätere ackerbauliche Nutzung nicht mehr in Frage.
- Rückführbare Fruchtfolgeflächen: Vorübergehend für eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung beanspruchte Fruchtfolgeflächen, die innerhalb von maximal zwei Jahren wieder einer ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden könnten und die Qualitätsanforderungen an die Fruchtfolgeflächen nach wie vor erfüllen (z.B. Teile von Golfanlagen, ökologische Ausgleichsflächen oder Baumschulen).
- Bedingt rückführbare Fruchtfolgeflächen: Flächen, die vorübergehend, maximal zehn Jahre, nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, an deren Bodenqualität und Eignung als Fruchtfolgeflächen sich grundsätzlich aber nichts ändert (z.B. temporäre Materialablagerungen, Baustelleninstallationen, Kiesabbau- oder Deponiegebiete).

Die nicht rückführbare Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führt zu einer Verminderung des kantonalen Bestandes an Fruchtfolgeflächen. Die rückführbaren Flächen haben keine Auswirkungen auf den kantonalen Bestand an Fruchtfolgeflächen. Ausserhalb der Bauzonen bleiben sie am Mindestumfang anrechenbar, auch wenn diese Fruchtfolgeflächen ausnahmsweise nicht in der Landwirtschaftszone liegen. Die bedingt rückführbaren Fruchtfolgeflächen sind am kantonalen Mindestumfang anrechenbar; sie müssen vom Kanton in einer separaten Zusammenstellung aufgeführt werden.

Der Kanton verfolgt die Veränderungen der Fruchtfolgeflächen und teilt diese dem Bundesamt mindestens alle vier Jahre mit (Art. 30 Abs. 4 RPV). Er teilt dem Bundesamt zudem rechtzeitig die Änderung von Nutzungsplänen mit, wenn Fruchtfolgeflächen im Ausmass von mehr als 3 ha vermindert werden (Art. 46 RPV).

Dokumentation

- Bundesratsbeschluss zum Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992 (BBI 1992 II 1649)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfanges der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone, Bericht, EJPD und EVD, Februar 1992
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumplanung, Dezember 1995

**Prüfpunkte zur
Interessenabwägung bei
der Beanspruchung von
Fruchtfolgeflächen**

BESCHLUSS

Beim Entscheid über die Zonenzuweisung der Konfliktgebiete FFF/üG und bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wird geprüft:

- ob die beanspruchten Fruchtfolgeflächen rückführbar, bedingt rückführbar oder nicht rückführbar sind;
- ob für die beantragte Beanspruchung ein besonderer Bedarf (wesentliche neue Bedürfnisse, gleichwertige oder höher gestellte Interessen) ausgewiesen wird;
- ob für den besonderen Bedarf bereits der Bauzone zugeschiedene Flächen in Frage kommen können;
- ob für den besonderen Bedarf keine für die landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignete Flächen beansprucht werden können;
- ob die jährliche Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen 12 ha nicht übersteigt;
- ob der im Sachplan des Bundes festgesetzte Mindestumfang von 12500 ha unterschritten wird.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003